

Thomas Meckel, Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Bd. 14), Paderborn u.a (Schöningh) 2011 [410 S.; ISBN 978-3-506-77198-8]

In zwei großen Teilen behandelt *Thomas Meckel* die Perspektiven der *res mixta* Religionsunterricht. *Teil I* (31-254) umfasst die kirchliche Perspektive, den CIC/1917 und den CIC/1983 sowie ausgewählte kirchliche Dokumente. *Teil II* (255-365) bietet eine Analyse der ausschlaggebenden Artikel des *Grundgesetzes* sowie eine umfassende Lesung der jeweiligen Gesetzeslage der Bundesländer zum Religionsunterricht und zum Fach Ethik. Das Anliegen, dazu den aktuellen Stand wiederzugeben (23), ist umfassend gelungen, in klarem Aufbau, aussagekräftigen Titeln und sehr guten Zusammenfassungen. Die Entwicklungen in den 1990er Jahren, ausgelöst durch die Wiedervereinigung und daraus folgende neue Gesetzeslagen, werden mit dieser Dissertation in Analyse und Vergleich erstmals umfassend auf dem neuesten Stand wiedergegeben. Die Arbeit greift das Standardwerk von *Wilhelm Rees*¹ auf und entwickelt dieses für die BRD weiter.

Begrifflichkeiten, Unterricht, Lehrkraft, deren Beauftragung (*Missio Canonica*) sowie Schülergruppen, Elternrechte (der religiösen Erziehung), Aufsichtsrechte und Lehrbücher sind die untersuchten Punkte. Dabei geht es immer auch um die grundsätzliche Einordnung des Religionsunterrichts. Bereits der CIC/1917 legt eine Unterscheidung von Religionsunterricht und Katechese zugrunde (32-38; 49f.), die zwar beide der 'educatio christiana' dienen, aber an genuin anderen Orten stattfinden, nämlich Schule und Pfarrei. *Meckel* belegt dies gesetzessystematisch (35ff.) wie in der Interpretation und stellt fest: Religionsunterricht hat seinen Ort in der Schule und wird als „eigener Bereich der Ausübung des kirchlichen Lehramts gesehen“ (49). Hier wäre ein Blick in den historischen Kontext interessant gewesen (allgemeine Schulpflicht, damaliges Verhältnis von Staat und Kirche). *Meckel* verweist zutreffend darauf, dass der CIC/1917 vorrangig die katholischen Schulen im Blick hatte. Das II. *Vatikanische Konzil* hat durch das gestärkte Laienapostolat einen Wandel für den Dienst von Religionslehrern zur Folge, ebenso die Aussagen zu Ökumene und interreligiösem Dialog für das Profil des Faches (68-87). Durch *Johannes Paul II.* (1981) wird der Religionsunterricht begründet im Menschenrecht auf Religionsfreiheit (102).

Der CIC/1983 sowie die ihm vorausgehenden Dokumente werden in allen wesentlichen Aussagen und Kanones (cc. 760f., 804f.) dargestellt (105-159). *Meckel* hat hierbei die getrennten Geschwister Religionsunterricht und Katechese als solche erkannt und hilfreiche Hinweise zu ihnen erstellt, die auch für die aktuellen pastoral-katechetischen Diskussionen hilfreich sein können. Der Religionsunterricht und seine Lehrkraft sind Teil des kirchlichen Verkündigungsdienstes (111-117), er ist katholische, religiöse Erziehung am Ort Schule, unter Bedingungen der Schule (117-133; 135), er ist bewusst konfessionell (133) und untersteht dem Diözesanbischof (136-139). Für Deutschland prägend wurden Dokumente der DBK in den 1970er Jahren (160-184) sowie der *Beschluss der Würzburger Synode* (185-220). Im Vergleich mit universalkirchlichen Dokumenten (210) fällt auf, dass letztere die Trias (katholische Lehrkraft-Inhalt-Schüler) nicht voraussetzen, der CIC die Teilnahme von konfessionsfremden oder konfessionslosen Schülern nicht ausschließt (238). Auch die deutsche Gesetzgebung geht nicht von der Trias aus (282). Die Dokumente der DBK (seit 1996, 212-239) konkretisieren die Gestaltung des Faches: konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischem Geist (218f.), Einführung von Bildungsstandards, der Religionsunterricht vor neuen gesellschaftlichen Herausforderungen. Die durchgehenden Linien sind die inhaltliche Qualität des Religionsunterrichts (228) sowie die Lehrkräfte in Aus- und Fortbildung (231). *Meckel* geht hier sehr nah

¹ Vgl. *Wilhelm Rees*, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg 1986.

an den Texten entlang. Eine kurze Analyse gilt neuen Modellen eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts (220-226, DBK/EKD 1998).

Teil II bietet einen dezidierten Überblick sowie eine Analyse zur deutschen Gesetzgebung hinsichtlich des Religionsunterrichts (GG und BVerfGE-Urteile). Ausgehend von *Art. 7.3 GG* legt *Meckel* den Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts aus: ein bekenntnisgebundener Unterricht, der nur als solcher unter institutioneller Garantie steht, also keine Religionskunde, aber auch nicht rein religiösen Charakters sein darf (258ff.). Es handelt sich um Unterricht, der nur im Rahmen der Schule stattfindet (260). *Meckel* betont die immer wieder angefragte staatliche Neutralität: „Der neutrale Staat ist religiös enthaltsam und zugleich religiös offen“ (267f.). Wichtige praxisrelevante Aussagen werden getroffen: der Pflichtcharakter des Religionsunterrichts, der eindeutig kein Wahlfach ist, Religionsunterricht als eigen- und selbstständiges Unterrichtsfach, personelle und sachliche Kosten sind vom Staat zu tragen, staatliche Schulaufsicht und kirchliche Einsichtsrechte (270-276). Modelle eines islamischen Angebots in Annäherung an *Art. 7.3 GG* werden nicht behandelt. *Meckel* erklärt den Begriff der Religionsgemeinschaft als nicht exklusiv auf die christlichen Kirchen bezogen und unabhängig vom Status als Körperschaft öffentlichen Rechts (BVerfGE-Urteil 2006, 280ff.). Für die Ökumene formuliert er sehr stark das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (284): Es ist „dem Staate aber gerade verwehrt, politisch Ökumene zu betreiben“ (328), jedoch belangen die ökumenische und interreligiöse Dimension des Unterrichts den konfessionellen Rechtsstatus nicht. Für die Ländergesetzgebung gilt: Es ist den zwingenden Rahmenvorgaben des *Art. 7.3 GG* zu entsprechen. Zwölf Bundesländer garantieren den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. *Meckel* kann in lesenswerter Genese zu *Art. 141 GG* (sog. ‘Bremer Klausel’) darlegen, dass diese für Bremen und Berlin gilt, durch Rechtsidentität und -kontinuität aber nicht für die neuen Bundesländer gelten kann. *Art. 7.3* ist die Grundlage, *Art. 141* die Ausnahmeregelung und nicht umgekehrt (337). Folgerichtig stuft *Meckel* das Fach LER in Brandenburg als verfassungswidrig ein und erteilt dem Hamburger Modell (interreligiöser Religionsunterricht in evangelischer Verantwortung nach *Art. 7.3*) eine Absage. Er widmet abschließend dem Verhältnis von Religionsunterricht und Ethik (als neues Komplementär- statt Ersatzfach) einen Vergleich (350-365): Sie haben gleichwertige Bildungsziele. Die Berliner Entwicklungen (Ethik verpflichtend für alle) lehnt *Meckel* deshalb folgerichtig ab (359). Der Staat hat ein Interesse an beiden Fächern. Interessant wäre hier noch ein Blick auf die Entfaltungen: Wie sieht die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ethiklehrern aus?

Meckel will einen Dialog des Kirchenrechts mit der Religionspädagogik und anderen Disziplinen schaffen (vgl. 27) sowie im Rahmen des Rechts die Spielräume für den Religionsunterricht nutzen (371). Dafür hat er mit seiner Arbeit beste Voraussetzungen geschaffen, darüber hinaus viele lesenswerte Informationen, Klärungen und Hintergründe, die für die Praxis hilfreich sind und sich auch für nichtkanonistische Leser/innen von hohem Interesse zeigen dürften.